



Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung über die Einschulung 2011/2012 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Wegeeinziehungsverfahrens in der Gemarkung Felgentreu Seite 2
- Bekanntmachung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 5 BauGB und Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde Seite 3
- Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) im Landkreis Teltow-Fläming Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I. S. 6), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. I. S. 255) Seite 5
- Beschlüsse der 16. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 14.12.2010 Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Einschulung 2011/2012

Alle Kinder der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die bis **zum 30.09.2011** das sechste Lebensjahr vollenden, werden in diesem Schuljahr schulpflichtig. Die Kinder müssen in der Grundschule Woltersdorf in Stülpe mit Ganztagsangeboten in offener Form bzw. der Verlässlichen Halbtagsgrundschule in Zülichendorf gemäß der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 06.01.1998 angemeldet werden. Bei der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Die entsprechenden Elternhäuser werden schriftlich benachrichtigt. Folgende Anmeldetermine und Zeiten werden von den Grundschulen angeboten:

Grundschule Woltersdorf in Stülpe mit Ganztagsangeboten in offener Form, Kastanienweg 1, 14947 Nuthe-Urstromtal:

(zum Schulbezirk gehören die Ortsteile: Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Lynow, Schönefeld, Schönevide, Stülpe, Scharfenbrück, und Woltersdorf)

16.02.2011 von 12.00-18.00 Uhr
17.02.2011 von 12.00-18.00 Uhr
18.02.2011 von 12.00-18.00 Uhr
telefonische Terminvereinbarung
von 8.30 bis 14.00 Uhr
unter 033733/50203

Verlässliche Halbtagsgrundschule Zülichendorf, Schulallee 1 14947 Nuthe-Urstromtal:

(zum Schulbezirk gehören die Ortsteile: Ahrendorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Felgentreu, Frankenförde, Gottsdorf, Hennickendorf, Kemnitz, Liebätz, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf und Zülichendorf)

14.02.2011 von 12.00-17.00 Uhr
15.02.2011 von 13.00-18.00 Uhr
16.02.2011 von 13.00-18.00 Uhr
telefonische Terminvereinbarung bis
11.02.2011 von 08.30 bis 14.00 Uhr!
unter 033734/50221

Folgende Unterlagen sind zum Vorstellungsgespräch vorzulegen:

1. Geburtsurkunde des Kindes
2. Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg,
3. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung, wenn erforderlich:
4. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs sowie
5. Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung.

Die Kinder, die im Jahr 2010 von der Einschulung zurückgestellt wurden, müssen erneut angemeldet werden. Sind Eltern der Meinung, dass das Kind trotz des erreichten Alters noch nicht schulfähig ist, ist dieses Kind dennoch anzumelden.

Ruhlsdorf, den 06.01.2011

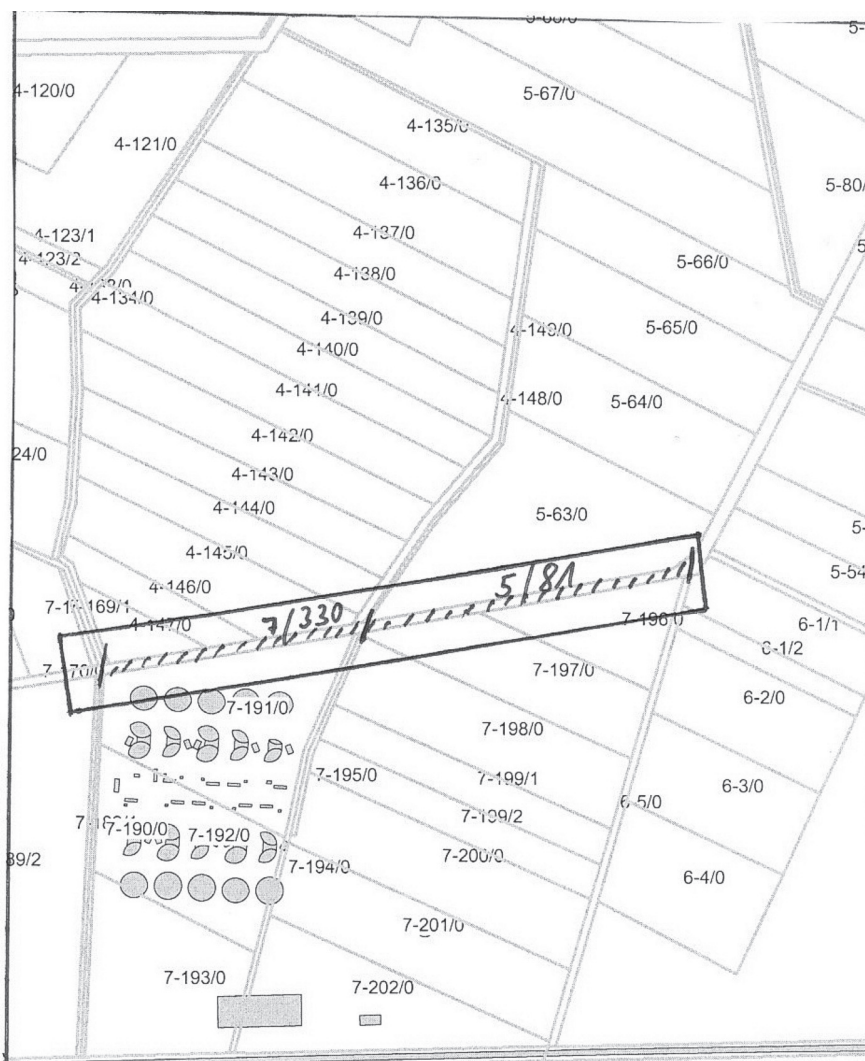
*Monika Nestler
Bürgermeisterin*

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Wegeeinziehungsverfahrens in der Gemarkung Felgentreu

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2010 beschlossen, Teilbereiche eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Felgentreu, Flur 5, Flurstück 81 und Flur 7, Flurstück 330 gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung einzuziehen.

Die Einziehung betrifft den Bereich ab dem Sportplatz bis zur Einmündung auf den ebenfalls unbefestigten Wirtschaftsweg entlang der Einfriedung der Biogasanlage. Die Gesamtlänge der von der Einziehung betroffenen Wegeabschnitte beläuft sich auf ca. 625 m.



Das Wegeeinziehungsverfahren dient dazu, dem Weg seine Bestimmung als Wirtschaftsweg zu entziehen, da er nach dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Felgentreu Nr. 02 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“ als Betriebsfläche genutzt wird.

Die Absicht der Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend ab dem 01. Februar 2011 bis zum 03. Mai 2011, bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Fachbereich I, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, Zimmer 121, während der Dienststunden

Montag	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

vorzubringen. Dort kann auch der Lageplan eingesehen werden.

Nuthe-Urstromtal, den 11.01.2011

Nestler, Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen**Bekanntmachung****Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 5 BauGB und
Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 03.11.2009 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Hennickendorf, in der Fassung vom 10.06.2008 beschlossen. Die Begründung, der Umweltbericht und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt. Der Landkreis Teltow-Fläming hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans am 28.04.2010 (Aktenzeichen 61.01.10) mit Nebenbestimmungen genehmigt. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt.

Das Änderungsgebiet ist dem folgenden Kartenausschnitt (nicht in Originalgröße) zu entnehmen.



Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Genehmigung vom 24.09.1998, unter Berücksichtigung der 1. Änderung mit Genehmigung vom 03.03.2006)

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Gemeindeverwaltung, in Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, in 14947 Nuthe-Urstromtal, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags 07:30 – 16:30 Uhr, dienstags 07:30 – 18:00 Uhr, donnerstags 07:30 – 17:00 Uhr, freitags 07:30 – 13:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ruhlsdorf, den 04.01.2011

gez.
Nestler

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) im Landkreis Teltow-Fläming

I. Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 3 und 7 sowie § 4 Abs. 3 der BVDV-Verordnung¹ wird für alle Rinderbestände des Landkreises Teltow-Fläming Folgendes angewiesen:

1. Alle Untersuchungen auf das BVD-Virus sind im Landeslabor Berlin-Brandenburg durchführen zu lassen.
2. Bei allen nach dem 01.01.2011 geborenen Kälbern erfolgt die Untersuchung auf das BVD-Virus ausschließlich durch die Entnahme von Ohrstanzproben. Bei Totgeburten ist ein Stück Ohr einzusenden, auf dem Untersuchungsantrag ist im Vorbericht die Ohrmarkennummer des Muttertieres anzugeben. Weitere Untersuchungen (Bestands-, Nachuntersuchungen usw.) sind mittels Blutprobenentnahme durch einen Tierarzt durchzuführen.
Die Anordnung zur Untersuchung auf BVDV gilt auch für Totgeburten und bisher nicht untersuchte, verwendete Rinder.
3. Vor dem Verbringen aus dem Bestand müssen alle zu verbringenden Rinder mit negativem Ergebnis auf das BVD-Virus untersucht sein.
4. Mastrinder, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden und am 01. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, können ohne Untersuchung auf das BVD-Virus geschlachtet werden.
5. Alle Rinder, die am 31.12. 2011 im Landkreis Teltow-Fläming gehalten werden, müssen auf das BVD-Virus untersucht worden sein. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich für Kühe, die ein BVD-Virus negatives (unverdächtig) Kalb geboren haben.

II. Zuwiderhandlungen gegen Punkt I.1. bis I.5 stellen gemäß § 6 der BVDV-Verordnung¹ in Verbindung mit § 76 Tierseuchengesetz² eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis 25.000,- € geahndet werden.

III. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

Ziel der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus ist es, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit zu tilgen. Dies kann in einem überschaubaren Zeitraum nur erreicht werden, wenn flächendeckend alle Rinder zeitnah auf das BVD-Virus untersucht werden, die persistent infizierten Rinder eliminiert werden und eine Gefährdung der Rinderbestände durch das Verbringen mit dem BVD-Virus infizierter Rinder ausgeschlossen werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird vom Landkreis Teltow-Fläming von der Möglichkeit des § 3 Abs. 3 der BVDV-Verordnung¹ Gebrauch gemacht. Damit werden einheitliche Vorgaben für alle Rinderhalter im Landkreis

Teltow-Fläming festgelegt. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der §§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 7 der BVDV-Verordnung¹ eingeschränkt.

Die in der BVDV-Verordnung¹ vorgesehenen Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen immer einer Einzelfallentscheidung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming und können somit nicht Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sein.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die durch das BVD-Virus verursachten ökonomischen Schäden, besonders unter dem Gesichtspunkt der überdurchschnittlichen Größe der Rinderbestände im Landkreis Teltow-Fläming, zu verringern und so schnell wie möglich die BVDV-Unverdächtigkeit aller Rinderbestände des Landkreises zu erreichen. Die von mir verfügten Maßnahmen sind geeignet und notwendig, die Gefahr der Verbreitung des BVD-Virus durch das Verbringen von mit dem BVD-Virus permanent infizierten Rindern zu verhindern.

Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG2 hat die Anfechtung einer Anordnung zur Untersuchung von Tieren keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Rechtliche Grundlagen:

1. Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 04. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320),
2. Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588),
3. Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Maßnahmen hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

*gezeichnet
Dr. Neuling
Amtstierärztin*

Hinweise:

Bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses nehmen Sie bitte mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt / SG Veterinärwesen Kontakt auf zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Persistent infizierte (positive) Tiere sind entsprechen § 5 BVDV-Verordnung¹ zu töten, dies schließt eine Schlachtung mit ein.

Die Gewährung einer Merzungsbeihilfe der Tierseuchenkasse für positiv getestete Kälber in Höhe von 100,- € setzt voraus, dass das Kalb innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit der Ohrstanzohrmarke gekennzeichnet und innerhalb von 14 Tagen nach Befundmitteilung getötet wurde.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat am 10.12.2010 festgestellt, dass der Sitz des am 04.12.2010 verstorbenen Gemeindevertreters Herrn Bernd Scheddin, Christlich Demokratische Union Deutschlands, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf die Ersatzperson Herrn Stefan Scheddin übergeht. Herr Stefan Scheddin erklärte am 05.01.2011 schriftlich die Annahme des Mandates.

Ruhlsdorf, den 10.01.2011

gez. Kaiser
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I. S. 6), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. I. S. 255)

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das BbgMeldeG sieht in § 30 Abs. 2 vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen.

Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet

Das BbgMeldeG sieht in § 32a Abs. 2 vor, dass einfache Melderegisterauskünfte gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG auch mittels eines automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können.

Übermittlung an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf.

Übermittlung im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 2 vor, dass die Meldebehörde im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden den Vertretern entsprechend des Volksabstimmungsgesetzes, Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten erteilen darf.

Übermittlung in Zusammenhang mit Bürgerentscheiden

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 3 vor, dass die Meldebehörde im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern, Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten erteilen darf.

Übermittlung zu Alters- und Ehejubiläen

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 4 vor, dass die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien erteilen darf. Zu den Auskünften zählen Tag und Art des Jubiläums sowie Familienname, Vorname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Übermittlung an Adressbuchverlage

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 5 vor, dass die Meldebehörde an Adressbuchverlage Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen darf.

Der Betroffene hat das Recht, dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldeamt, Zimmer 110, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal einzureichen. Anträge liegen während der Servicezeiten der Gemeindeverwaltung im Einwohnermeldeamt oder im Formularpool unter www.nuthe-urstromtal.de bereit.

Ruhlsdorf, 12.01.2011

Nestler
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 16. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 14.12.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/091.1**
Die Gemeindevertretung hat den Erlass der Neufassung der „Hauptsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ beschlossen.
Hinweis: Die Amtliche Bekanntmachung vg. Satzung erfolgte am 17.12.2010 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Regionalausgabe Luckenwalder Rundschau.
- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/079.2**
Die Gemeindevertretung hat den Erlass der „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung“ beschlossen.
Hinweis: Die Amtliche Bekanntmachung vg. Satzung erfolgte am 20.12.2010 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Regionalausgabe Luckenwalder Rundschau.
- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/100**
Die Gemeindevertretung hat den Erlass der „Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe““ beschlossen.
Hinweis: Die Amtliche Bekanntmachung vg. Satzung erfolgte am 21.12.2010 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Regionalausgabe Luckenwalder Rundschau.
- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/078.3**
Zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Kinder- und Jugendarbeit wird unter der Leitung der Jugendkoordinatorin bis zum 01.03.2011 eine Arbeitsgruppe gebildet. Für die Besetzung der Arbeitsgruppe können von den Fraktionen Mitglieder benannt werden.
- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/068.2**
Der Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens in der Gemarkung Felgentreu, das im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans Felgentreu Nr. 02 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“ erforderlich wird, wird zugestimmt
- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/086.2**
Im Rahmen der Bauleitplanung, hier die Überarbeitung des Flä-

chennutzungsplanes, soll ein Gutachten zur Ausweisung oder Nichtausweisung von Flächen für Windkraftanlagen erarbeitet werden. Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 6.000 € sind im Haushaltsplan 2011 zu veranschlagen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/066.1**
 1. Für die Flurstücke 89 - 96, 248 teilweise, 251 und 207 teilweise, Flur 5, Gemarkung Stülpe wird der Bebauungsplan Stülpe Nr. 01 „Sondergebiet Biomethananlage Stülpe“ aufgestellt.
 2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und es wird ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/102**
Der Mitfinanzierung einer Personalstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Jahr 2011 wird zugestimmt.
Der auf die Gemeinde Nuthe-Urstromtal entfallende Eigenanteil in Höhe von rd. 14.300 € ist in den Haushaltsplan 2011 einzustellen und im Stellenplan 2011 die Personalstelle auszuweisen.

Im nichtöffentlichen Teil wurden im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Verpachtung der ehemaligen Kindertagesstätte in Ruhlsdorf wird zu den vorgeschlagenen Konditionen zugestimmt.
- Den Grundstückstauschen in der Gemarkung Jänickendorf und der Gemarkung Berkenbrück wird zugestimmt.
- Der Umschuldung eines Kredites zu den vorgeschlagenen Konditionen wird zugestimmt.

gez. Nestler
Bürgermeisterin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal – Die Bürgermeisterin
Frankenfelder Straße 10, Ruhlsdorf, 14947 Nuthe-Urstromtal

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 3.400 Exemplaren kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt und ist in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal zu den Öffnungszeiten erhältlich.
Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes gegen Erstattung der Versandkosten über den Heimatblatt Brandenburg Verlag zu beziehen.